Amt für Gesundheit
Kantonsapothekerin

Thurgau

Minimalanforderungen an die Verschreibung eines Humanarzneimittels (Art. 51 VAM):

Art. 51 Arzneimittelverordnung (VAM)

1 Die ärztliche und die chiropraktische Verschreibung eines Humanarzneimittels müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a. Name, Vorname und Praxisadresse der ausstellenden Person sowie ihre im Medizinalberuferegister eingetragene eindeutige Identifikationsnummer (GLN23);
b. die rechtsgültige Unterschrift der ausstellenden Person;
c .Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht der Patientin oder des Patienten;
d. das Datum der Ausstellung;
e. Präparate- oder Wirkstoffname, Darreichungsform, gegebenenfalls Wirkstoffmenge pro Einheit;
f. die Dosierung und Anwendungsdauer;
g. die Anwendungsanweisung.

2 Wird die Verschreibung in Papierform ausgestellt, so muss sie eigenhändig unterschrieben sein. Elektronische Verschreibungen können mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden oder aber so übermittelt werden, dass sie in Bezug auf Authentizität, Datenintegrität und Vertraulichkeit die Anforderungen an die Sicherheit in vergleichbarer Weise erfüllen, wie wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Dieser Artikel dient dazu, auf die Gesetzgebung einer ärztlichen Verschreibung aufmerksam zu machen und um Fälschungen von ärztlichen Verschreibungen entgegenzuwirken. Ein ärztliches Rezept stellt im juristischen Sinne eine Urkunde dar. Der verordnende Arzt muss durch die ausführende Apotheke eindeutig identifizierbar sein. Es muss zweifelsfrei nachvollziehbar sein, dass die Verschreibung durch den Arzt persönlich erfolgt ist. Somit ist eine ärztliche Verschreibung nur mit eigenhändiger Unterschrift nach VAM Art. 51 Absatz 1 b gültig. Um die Fälschungssicherheit einer ärztlichen Verordnung zu erhöhen, ist ein Stempel zu empfehlen.

Elektronisch visierte ärztliche Verschreibungen müssen elektronisch übermittelt werden und es wird zwingend eine qualifizierte Unterschrift gefordert (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR 943.03). Die Apotheke muss in der Lage sein, die Gültigkeit dieser Signatur (Zertifikat etc.) zu überprüfen. Zusätzlich muss mit geeigneten Massnahmen (z. B. Blockchain-Technologie) sichergestellt werden, dass eine Verschreibung, die einmal ausgeführt wurde, nicht mehrfach eingelöst werden kann. Da sich diese Technologie bis zum jetzigen Stand noch nicht durchgesetzt hat, ist ein Rezept mit elektronischer Signatur nicht rechtsgültig.

Die Sicherheit der elektronischen Übermittlung wäre erfüllt bei einem geschützten Versandt von beispielsweise HIN (Arzt) zu HIN (Apotheke). Der Patient entscheidet, in welcher Apotheke die Medikamente bezogen werden und der Arzt versendet das Rezept direkt an die HIN-geschützte E-Mail-Adresse der Apotheke. Das Versenden von ärztlichen Verschreibung an die private E-Mail-Adresse des Patienten ist nicht rechtsgültig. Derartige Rezepte sind einfach zu vervielfältigen und entsprechen nicht den Gesetzgebungen.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60
www.gesundheit.tg.ch